

Elternbeitragsordnung für die Inanspruchnahme von Plätzen in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Paritätischen Kindertagesstätten gGmbH in der Stadt Cottbus

Rechtsgrundlagen

- § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe) in der Fassung und Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), in der aktuell gültigen Fassung
- §§ 1, 2, 12, 17ff., 18, 22 und 23 des Kindertagesstättengesetzes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 27.06.2004 (GVBl. I S. 384), in der aktuell gültigen Fassung
- §§ 67 ff. Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - (SGB X, 2. Kapitel) in der Fassung und Bekanntmachung vom 18.01.2001 (BGBl. I S. 130) in der aktuell gültigen Fassung
- Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (Gute-Kita-Gesetz) des Bundes vom 19.12.2018
- Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) des Landes Brandenburg vom 16.08.2019 (GVBl. II/19, Nr.61), in der aktuell gültigen Fassung

Gliederung:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

§ 2 Elternbeitragsschuldende

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Elternbeitragsschuld

§ 4 Höhe des Elternbeitrages

§ 5 Erhebung des Elternbeitrages im Falle eines Wechselmodells

§ 6 Festsetzung des Elternbeitrages

§ 7 Befreiung von Elternbeiträgen

§ 8 Erlass des Elternbeitrages

§ 9 Auskunftspflichten, Datenschutz

§ 10 Mittagsverpflegung / Essengeld

§ 11 Kündigung von Amts wegen

§ 12 Inkrafttreten

Anlagen
Beitragstabellen

§ 1 Erhebungsgrundsatz

(1) Die Paritätische Kindertagesstätten gGmbH betreibt Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen.

(2) Als Beitrag zu den Betriebskosten der Kindertagesstätten werden für die vertraglich vereinbarte Benutzung Elternbeiträge nach dieser Elternbeitragsordnung im Sinne des § 17 Absatz 1 KitaG erhoben. Die Elternbeiträge beziehen sich auf alle mit der Bildung, Erziehung, Betreuung und Versorgung des Kindes verbundenen Leistungen.

Die Elternbeiträge werden nach folgenden Altersgruppen differenziert erhoben:

- Krippe Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres
- Kindergarten Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt
- Hort Kinder im Grundschulalter

(3) Außerdem haben die Personensorgeberechtigten gemäß § 17 Absatz 1 KitaG einen Eigenanteil zur Versorgung mit Mittagessen (Essengeld) nach § 10 dieser Elternbeitragsordnung zu entrichten.

(4) Das Kita-Jahr beginnt gemäß § 2 Absatz 4 KitaG am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres.

§ 2 Elternbeitragsschuldende

(1) Elternbeitragsschuldender ist der Personensorgeberechtigte, der mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt lebt. Leben mehrere Personensorgeberechtigte mit dem Kind in einem Haushalt, sind sie Gesamtschuldende.

(2) Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) die Personensorge zusteht.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Elternbeitragsschuld

(1) Die Elternbeitragsschuld entsteht mit der vertraglich vereinbarten Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte. Ebenso wie der Rechtsanspruch und der Betreuungsvertrag mit dem Beginn der Eingewöhnungszeit beginnt, so gilt dies auch für die Zahlungspflicht des Elternbeitrages.

(2) Bei erstmaliger Aufnahme von Kindern bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres kann eine Eingewöhnungszeit von bis zu 6 Stunden täglich an maximal 10 Betreuungstagen bei zeitweiliger Anwesenheit der Eltern vereinbart werden.

(3) Der Elternbeitrag wird grundsätzlich für die Dauer des Kita-Jahres festgesetzt. Er wird in 12 Teilbeträgen erhoben, die im Voraus zum 10. eines jeden Kalendermonats fällig sind.

(4) Beginnt oder endet in Ausnahmefällen das vertraglich vereinbarte Betreuungsverhältnis innerhalb eines Monats, wird ein anteiliger Elternbeitrag erhoben. Bei der Berechnung des anteiligen Betrages wird der Monat zu 20 Tagen gerechnet.

(5) Die Elternbeitragsschuld für den durch das angemeldete Kind belegten Betreuungsplatz besteht unabhängig davon, ob die Kindertagesstätte oder die Kindertagespflege besucht wird (z. B. Urlaub, Krankheit, Schließzeit der Einrichtung).

(6) Muss innerhalb eines Monats eine Änderung der Betreuungszeit vereinbart werden, weil sich der Rechtsanspruch ändert, wird der entsprechend höhere oder niedrigere Elternbeitrag mit Beginn des Folgemonats wirksam.

(7) Endet das Betreuungsverhältnis vor Ablauf des Kita-Jahres, entfallen die noch nicht fällig gewordenen Teilbeträge. Die Kündigung durch die Personensorgeberechtigten ist schriftlich und unter Einhaltung einer in den Betreuungsbedingungen zum Betreuungsvertrag vereinbarten Kündigungsfrist von 1 Monat für den Schluss eines Quartals zulässig. Ausnahmen sind nach den Regelungen des Betreuungsvertrages möglich.

§ 4 Höhe des Elternbeitrages

(1) Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich gemäß § 17 Absatz 2 KitaG nach dem vertraglich vereinbarten Maß der Inanspruchnahme der Kindertagesstätte, dem Alter des Kindes, der Anzahl der im Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem Nettoeinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres der Eltern, welche mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt leben. Der maßgebliche Elternbeitrag ist den Tabellen in Anlage 1 zu entnehmen.

(2) Unterhaltsberechtigter im Sinne dieser Elternbeitragsordnung sind alle Kinder, für die Kindergeld bezogen wird. Bei unterhaltsberechtigten Kindern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben oder im laufenden Kita-Jahr vollenden werden und noch im Haushalt der Eltern leben, ist die Unterhaltsberechtigung an Hand von aktuellen Nachweisen des Kindergeldbezuges glaubhaft zu machen. Unterhaltsberechtigte Kinder, die außerhalb des Haushaltes leben und für die kein Kindergeld bezogen wird, werden bei der Ermittlung des Beitrages nicht mitgezählt; sie werden bei der Einkommensermittlung berücksichtigt (Abzug des barpflichtigen Unterhaltes).

(3) Einkommen aus **nichtselbständiger Tätigkeit** im Sinne dieser Elternbeitragsordnung ist die Summe aller positiven Einkünfte und steuerfreien Einnahmen aus dem vorangegangenen Kalenderjahr der Eltern, die mit dem Kind in einem Haushalt leben. Hinzu zählen ebenfalls erzielte Einkünfte aus dem Ausland. In Abzug gebracht werden davon: die Werbungskostenpauschale oder die nachgewiesenen erhöhten Werbungskosten, die Einkommen- bzw. Lohn- und Kirchensteuer, sowie die Beiträge zur Sozialversicherung.

Die in Abzug zu bringende Werbungskostenpauschale richtet sich nach dem Einkommensteuergesetz in der aktuellen Fassung. Höhere Werbungskosten finden anhand des Einkommensteuerbescheides des betreffenden Jahres Berücksichtigung.

(4) Bei Einkünften aus **selbständiger Tätigkeit** ergibt sich das Jahresnettoeinkommen aus der Summe der positiven Einkünfte (Betriebs-Einnahmen abzgl. -Ausgaben) abzüglich eines Pauschalbetrages von 30% des Gewinns. Wird 3 Jahre in Folge kein Gewinn nachgewiesen, ist eine Bescheinigung vom Finanzamt über die Gewerbetätigkeit vorzulegen. Dieses Einkommen ist vorrangig durch den Einkommensteuerbescheid nachzuweisen. Für die vorläufige Festsetzung des Elternbeitrages kann von einer Einkommensselbsteinschätzung ausgegangen werden.

A. Zum Einkommen gehören unter anderem:

- Einkünfte aus nichtselbständiger und selbständiger Arbeit sowie im Ausland erzielte Einkünfte
- Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit
- Einkünfte aus Kapitalvermögen sowie aus Vermietung und Verpachtung
- Ausbildungsvergütung
- wegen Geringfügigkeit vom Arbeitgeber pauschal versteuerte Einkommen
- Pensionen und Renten für Eltern (z. B. Halbwaisen- und Waisenrente, Witwenrente, Berufsunfähigkeits- und Erwerbsunfähigkeitsrente)
- Unterhaltsleistungen an ein Elternteil und Unterhaltsleistungen für das zu betreuende Kind (z. B. Ehegattenunterhalt, Trennungsunterhalt, Betreuungsunterhalt, freiwillige Unterhaltszahlungen, gesetzlicher Unterhaltsvorschuss)
- Einnahmen nach dem SGB III - Arbeitsförderung (z. B. Arbeitslosengeld, Gründungszuschuss, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld, Ausbildungsgeld, Berufsausbildungsbeihilfe)
- sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen: Krankengeld, Kinderpflegekrankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, Wehrsoldgesetz
- Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) unter Berücksichtigung des § 10 BEEG

B. Nicht zur Berechnung herangezogen werden:

- Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)
- Stipendien oder sonstige Bildungskredite
- Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) i.V.m. dem Einkommensteuergesetz (EStG)
- Baukindergeld des Bundes
- Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz (EigZulG)
- Kindergeld,
- Kinderzuschlag gemäß § 6 a Bundeskindergeldgesetz
- Unterhalt für Geschwisterkinder
- Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz
- Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz
- Leistungen nach dem SGB VIII
- Sitzungsgelder für Abgeordnete und Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten

C. Eine Minderung des Einkommens erfolgt durch nachgewiesene Unterhaltszahlungen zur Erfüllung der gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung.

(5) Steht eine Person der Lebensgemeinschaft bzw. Ehe in keiner kinschaftsrechtlichen Beziehung zu dem zu betreuenden Kind, so bleibt dieses Einkommen unberücksichtigt.

(6) Es erfolgt bei der Ermittlung des Einkommens keine Verrechnung von positiven Einkünften mit Verlusten.

(7) Das Einkommen ist durch geeignete Nachweise der Eltern zu belegen. Geeignete Nachweise sind der Einkommensteuerbescheid, die Lohnsteuerjahresbescheinigung, Verdienstbescheinigungen sowie weitere Nachweise über Einkommen nach §4 Absatz 4 A. Liegen die Einkommensnachweise zum Zeitpunkt der Aufforderung noch nicht vor, sind andere geeignete Nachweise zu erbringen. Kann ein Nachweis nicht erbracht werden, kann in diesem Fall von einer Selbsteinschätzung ausgegangen werden.

(8) Verringert sich das Einkommen der Eltern, können bei der „Erklärung zum Einkommen“ für das jeweilige Kita-Jahr auch die Einkünfte des Kalenderjahres als Berechnungsgrundlage dienen, in welchem das betreffende Kita-Jahr begonnen hat.

(9) Die Beitragsschuldner sind verpflichtet alle Veränderungen der familiären und wirtschaftlichen Situation, wie z. B. Erwerbslosigkeit, Erwerbstätigkeitsaufnahme, Elternzeit, Geburt eines Geschwisterkindes, Änderungen des Einkommens, die zu einer Änderung des Rechtsanspruches und/ oder zu einer Beitragsänderung führen, unverzüglich nach Bekanntwerden dem Träger der Kindertagesstätte mitzuteilen, sogenannte ständige Selbsteinschätzungspflicht. Die sich daraus ergebende Beitragsänderung wird dann zum 1. des Monats wirksam, in dem das Ereignis eintritt. Versäumen die Beitragspflichtigen die unaufgeforderte Mitteilung und ist bei einer erneuten Einkommensermittlung ein höherer Elternbeitrag festzusetzen, so sind die Personensorgeberechtigten zur rückwirkenden Nachzahlung bis zu 1 Jahr verpflichtet. Ebenso begründet sich daraus auch eine Rückzahlungsverpflichtung an die Personensorgeberechtigten für max. 1 Jahr, wenn das Einkommen der Eltern niedrigere Einkommensgruppen erreicht hat.

(10) Werden nach Aufforderung keine oder unvollständige Einkommensnachweise vorgelegt, so wird der jeweils ausgewiesene Höchstbeitrag nach der entsprechenden Elternbeitragstabelle festgesetzt.

(11) Überschreitet das Jahresnettoeinkommen der Eltern die Einkommenshöchstgrenze, so kann auf die Vorlage der Einkommensnachweise verzichtet werden, wenn dies vorher, vorrangig mit der „Erklärung zum Einkommen“ des jeweiligen Kita-Jahres, schriftlich angezeigt worden ist. Der Höchstbeitrag wird damit auf Antrag festgesetzt.

(12) Für die zeitweise Betreuung von bis zu 20 Betreuungstagen im Kita-Jahr kann ein Kind als Gastkind in einer Kindertagesstätte mit einer täglichen Betreuungszeit von bis zu 10 Stunden in Krippe und Kindergarten und bis zu 8h im Hort aufgenommen werden. Gastkinder sind Kinder für die kein regulärer Betreuungsvertrag abgeschlossen wird und die sich z. B. wegen Krankheit der Eltern, aus kurzzeitigen beruflichen Gründen der Eltern oder Ferien bei Verwandten oder während eines Krankenhausaufenthaltes oder der Kur der

Erziehungsberechtigten an einem anderen Ort aufhalten. Es handelt sich um einen zeitweiligen Besuch eine Kindertageseinrichtung. Dafür wird ein Tagessatz differenziert nach Altersgruppen erhoben:

Kinderkrippe, Kindertagespflege:	16,00 Euro
Kindergarten:	14,00 Euro
Hort:	7,00 Euro

(13) Wird eine höhere Betreuungszeit als im aktuell gültigen Bescheid zum Rechtsanspruch genutzt, ist je angefangene Betreuungsstunde eine Pauschale in Höhe von 12,00 Euro zu entrichten. Die entstehenden Kosten werden für die Betreuung in der Kindertagesstätte, separat vom laufenden Elternbeitrag, erhoben. Es ergeht eine gesonderte Rechnung.

§ 5 Erhebung des Elternbeitrages im Falle eines Wechselmodells

(1) Leben die personensorgeberechtigten Eltern eines Kindes getrennt und betreuen das Kind abwechselnd in ihren Haushalten (Wechselmodell), werden die personensorgeberechtigten Eltern gesondert zur Elternbeitragsberechnung herangezogen. Die Regelungen nach § 6 gelten entsprechend.

(2) Der monatliche Elternbeitrag wird anhand des Jahresnettoeinkommens des jeweiligen Personensorgeberechtigten, dem vertraglich vereinbarten Betreuungsumfang, dem Alter des Kindes und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder erhoben. Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt anteilig nach dem Betreuungsverhältnis des Wechselmodells der personensorgeberechtigten Eltern.

(3) Übt lediglich ein Elternteil die Personensorge für das betreute Kind aus, wird der Elternbeitrag nach dessen Jahresnettoeinkommen, dem vertraglich vereinbarten Betreuungsumfang, dem Alter des Kindes und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder für den vollen Monat erhoben.

§ 6 Festsetzung des Elternbeitrages

(1) Der Elternbeitrag für den Besuch einer Kindertagesstätte wird grundsätzlich für die Dauer eines Kita-Jahres festgesetzt, sofern rückwirkend keine Veränderungen eintreten.

(2) Im Falle des § 4 Absatz 7 Satz 2 und 3 erhalten die Personensorgeberechtigten eine vorläufige Festsetzung zum Elternbeitrag. Diese wird nach unaufgeforderter Glaubhaftmachung des tatsächlichen Einkommens durch eine endgültige Festsetzung zum Elternbeitrag ersetzt.

(3) Elternbeiträge unterliegen der Beitreibung durch ein gerichtliches Mahnverfahren geregelt in den §§ 688 ff. ZPO.

§ 7 Befreiung von Elternbeiträgen

(1) Gegenüber Eltern, denen ein Elternbeitrag nach § 90 Absatz 4 SGB VIII nicht zu zumuten ist, wird kein Elternbeitrag erhoben. Das ist der Fall, wenn Eltern oder Kinder

- Geringverdiener im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 3 KitaBBV sind oder

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II,
- Leistungen nach dem dritten oder vierten Kapitel des SGB XII
- Leistungen nach den §§ 2 und 3 des AsylbLG erhalten oder die Eltern des Kindes, die
- Kinderzuschlag gemäß § 6a des BKGG oder
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) beziehen.

Hierfür sind die Leistungsbescheide des aktuellen Kalenderjahres einzureichen.

Darüber hinaus können die Eltern die Übernahme des zu entrichtenden Elternbeitrages bei besonderen Härtefällen nach § 90 Abs. 4 SGB VIII beim Jugendamt der Stadt Cottbus beantragen.

(2) Besucht ein Kind im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung eine Kindertagesstätte des Trägers, wird für dieses Kita-Jahr gemäß § 17a KitaG kein Elternbeitrag erhoben. Die Eltern erhalten darüber eine gesonderte Mitteilung. Wird das Kind vom Schulbesuch zurückgestellt, so gilt die Elternbeitragsbefreiung fort.

(3) Für Kinder, die nach dem Brandenburgischen Schulgesetz vorzeitig eingeschult werden, erstattet der Träger der Kindertagesstätte die zunächst erhobenen Elternbeiträge, nachdem die Personensorgeberechtigten ihm die vorzeitige Einschulung gemeldet haben. Die Meldung ist bis zum 01. Juni vor der Einschulung abzugeben. Die Erstattung zunächst gezahlter Elternbeiträge erfolgt spätestens drei Monate nach der Einschulung (§17a Abs. 3 Satz 2 und 3 KitaG).

§ 8 Übernahme des Elternbeitrages

(1) Der im Einzelfall festgesetzte Elternbeitrag kann auf Antrag nach § 90 Abs. 4 SGB VIII ganz oder teilweise übernommen werden, wenn die Erhebung des vollen Kostenbeitrags unbillig wäre. Über den Antrag entscheidet das Jugendamt der Stadt Cottbus/Chóšebuz nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Für Kinder aus Pflegefamilien und Heimen (§§ 33 und 34 SGB VIII) übernimmt gemäß § 17 Absatz 1 Satz 3 KitaG der für die Gewährung dieser Hilfe zur Erziehung zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Elternbeiträge in Höhe von:

- **in der Krippe und der Kindertagespflege:**

tägliche Betreuungszeit bis zu 6 Stunden:	203,00 €/Monat (Tagessatz 10,15 €)
tägliche Betreuungszeit bis zu 7 Stunden:	208,00 €/Monat (Tagessatz 10,40 €)
tägliche Betreuungszeit bis zu 8 Stunden:	213,00 €/Monat (Tagessatz 10,65 €)
tägliche Betreuungszeit bis zu 9 Stunden:	218,00 €/Monat (Tagessatz 10,90 €)
tägliche Betreuungszeit bis zu 10 Stunden:	233,00 €/Monat (Tagessatz 11,15 €)
- **im Kindergarten:**

tägliche Betreuungszeit bis zu 6 Stunden:	175,00 €/Monat (Tagessatz 8,75 €)
tägliche Betreuungszeit bis zu 7 Stunden:	179,00 €/Monat (Tagessatz 8,95 €)
tägliche Betreuungszeit bis zu 8 Stunden:	182,00 €/Monat (Tagessatz 9,10 €)
tägliche Betreuungszeit bis zu 9 Stunden:	186,00 €/Monat (Tagessatz 9,30 €)
tägliche Betreuungszeit bis zu 10 Stunden:	189,00 €/Monat (Tagessatz 9,45 €)

- **im Hort:**

tägliche Betreuungszeit bis zu 4 Stunden:	84,00 €/Monat (Tagessatz 4,20 €)
tägliche Betreuungszeit bis zu 5 Stunden:	85,00 €/Monat (Tagessatz 4,25 €)
tägliche Betreuungszeit bis zu 6 Stunden:	86,00 €/Monat (Tagessatz 4,30 €)
tägliche Betreuungszeit bis zu 7 Stunden:	87,00 €/Monat (Tagessatz 4,35 €)
tägliche Betreuungszeit bis zu 8 Stunden:	88,00 €/Monat (Tagessatz 4,40 €)

(3) Für Kinder, die mit mindestens einem Elternteil in einer gemeinsamen Wohnform leben und eine vollstationäre Jugendhilfeleistung nach § 19 SGB VIII erhalten, und für Kinder, für die ein (Amts-) Vormund per Gesetz ernannt wird, wird kein Elternbeitrag erhoben.

(4) Ab dem sechsten unterhaltsberechtigten Kind wird kein Elternbeitrag mehr erhoben.

§ 9 Auskunftspflichten, Datenschutz

(1) Die Eltern haben bei der Anmeldung eines Kindes und danach auf Verlangen des Trägers schriftlich das zur Bemessung des Elternbeitrages maßgebliche Einkommen im Sinne dieser Satzung anzugeben und nachzuweisen. Auf § 4 Absatz 10 dieser Elternbeitragsatzung wird hingewiesen.

(2) Im Übrigen sind die Elternbeitragsschuldenden verpflichtet dem Träger alle Auskünfte zu erteilen, die im Rahmen des Schuldverhältnisses von Bedeutung sind. Gleiches gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Erhebung des Essengeldes.

(3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Leistungsverpflichteten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge erforderlich ist. Gleiches gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Erhebung des Essengeldes.

§ 10 Mittagsverpflegung/Essengeld

(1) Ein Eigenanteil zur Mittagsverpflegung (Essengeld) ist gemäß § 17 Absatz 1 KitaG. in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten. Dieser Anteil ist nicht mit dem Elternbeitrag abgedeckt und wird vom Träger erhoben. Ein Anspruch auf Rückerstattung bei Nichtbeanspruchung der Leistung besteht grundsätzlich nicht. Die Regelungen nach den Absätzen 7 bis 9 gelten entsprechend.

(2) Essengeldschuldender ist der Personensorgeberechtigte, der mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt lebt. Leben mehrere Personensorgeberechtigte mit dem Kind in einem Haushalt, sind sie Gesamtschuldende.

(3) Das Essengeld ist für Kinder in der Kinderkrippe und im Kindergarten zu zahlen. Der von den Personensorgeberechtigten zu entrichtende Kostenbeitrag in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen (Essengeld), wird dem Beitragspflichtigen gesondert mitgeteilt.

(4) Grundsätzlich wird die Mittagsverpflegung von Kindern, welche Horte besuchen, im Rahmen des Schulbesuches vollzogen und es wird kein Essengeld durch den Träger erhoben. Sollte dennoch die Mittagsverpflegung im Rahmen des Hortbesuches durchgeführt werden, haben die Personensorgeberechtigten einen Eigenanteil in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen (Essengeld) zu entrichten. Dieser wird durch den Träger gesondert erhoben.

(5) Für Kinder, die in Pflegefamilien oder Heimen nach §§ 33, 34 SGB VIII untergebracht sind oder in einer betreuten Wohnform nach § 19 SGB VIII leben, muss ebenfalls ein Essengeld von den Personensorgeberechtigten (in diesem Falle auch von Pflegefamilien, von Heimen oder Einrichtungen) gezahlt werden. Gleiches gilt für den Amtsvormund oder Vormund innerhalb des familiären Umfeldes oder für eine sonstige natürliche Person, die die Personensorge innehat, bis die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen wegfallen.

(6) Während der Eingewöhnung wird kein Kostenbeitrag für die Mittagsverpflegung erhoben.

(7) Im Ausnahmefall kann auf Antragstellung der Personensorgeberechtigten bei einem längeren Fernbleiben des Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 3 Wochen, (z. B. bei Krankenhausaufenthalt oder Kur) die Rückrechnung des Essengeldes erfolgen. Geeignete Nachweise sind zu erbringen. In diesen Fällen wird nach Einzelfallentscheidung eine gesonderte Festsetzung erlassen.

(8) Besteht ein Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT), muss dieser gesondert beim zuständigen Sozialhilfeträger beantragt werden.

§ 11 Kündigung

(1) Der Betreuungsvertrag kann ordentlich gekündigt werden, wenn der Beitragsschuldende mit der Zahlungsverpflichtung für zwei Monate und/oder sonstigen Differenzzahlungen bezüglich des Elternbeitrages und/oder des Essengeldes im Rückstand ist.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung ist in den Betreuungsbedingungen zum Betreuungsvertrag des Trägers geregelt.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Elternbeitragssatzung tritt rückwirkend zum 01.08.2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Beitragssatzung der Paritätischen Kindertagesstätten gGmbH vom 01.08.2019 außer Kraft.

Potsdam, den 03.08.2022


Martin Neubert
Prokurist